Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 480 Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 480, Rn. X

BGH 2 StR 375/20 - Beschluss vom 18. Februar 2021 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 25. Juni 2020 wird verworfen mit der Maßgabe, dass - in Berichtigung eines offensichtlichen Rechenfehlers - die gesamtschuldnerische Haftung des Angeklagten mit dem gesondert verfolgen A. in Höhe eines Einziehungsbetrages von 1.293.011,89 € angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.